

SCHULREGLEMENT

der bsd. Bern

Version	1.0
Genehmigung Schulleitung	28.03.2023
Genehmigung Schulrat	09.08.2023
Genehmigung BKD	
Gültigkeit / Inkrafttreten	1. September 2023

Geht an alle Mitarbeitende der bsd.

Schulreglement der Berufsfachschule des Detailhandels Bern (bsd.)

Der Schulrat der Berufsfachschule des Detailhandels Bern (bsd.) erlässt,

gestützt auf Artikel 38a der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),

folgendes

Schulreglement

1. Allgemeines

Art. 1

¹ Die bsd. ist eine kaufmännische Berufsfachschule mit privater Trägerschaft mit Sitz in Bern. Der Verein bsd. hat folgende Mitgliederorganisationen:

- a Apothekerverband des Kantons Bern
- b Gewerbeverband KMU Stadt Bern
- c Gewerkschaft UNIA Region Bern
- d Kaufmännischer Verband Bern (kfmv)

² Die bsd. erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dieser orientiert sich am schuleigenen Leitbild und an ihren Qualitätsmanagementsystemen.

³ Sie vermittelt Ausbildungen in den Produkten gemäss Leistungsvertrag mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt.

⁴ Die bsd. führt auch Angebote der höheren Berufsbildung und der beruflichen Weiterbildung sowie weitere Kurse in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt durch.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Gliederung

¹ Die bsd. gliedert sich in die Bereiche gemäss Organigramm.

² Das Organigramm (Anhang) ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

Art. 3 Organe, beratende Gremien

¹ Die Organe der bsd. sind

- a der Schulrat,
- b die Rektorin oder der Rektor,
- c die Konrektorinnen und Konrektoren.

² Die Rektorin oder der Rektor ist die gesamtverantwortliche Schulleitung gemäss der Berufsfachschulgesetzgebung.

- ³ Beratende Gremien der bsd. sind
- a die Gesamtlehrerkonferenzen (GLK),
 - b die Team-Konferenzen,
 - c die Steuergruppe,
 - d der Beraterstab,
 - e die Geschäftsleitung.

Art. 4 3. Ausstand und Schweigepflicht

- ¹ Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder von Organen und Gremien gelten die Ausstandspflichten nach dem Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).
- ² Sie unterstehen in Bezug auf die Ratsgeschäfte der Schweigepflicht, soweit die Geheimhaltung nach der Natur der Sache oder kraft besonderer Vorschriften geboten ist. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Ausscheiden aus dem Gremium bestehen.

2.2. Organe

Art. 5 Schulrat

1. Zusammensetzung

- ¹ Der Schulrat setzt sich zusammen aus fünf bis sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Sie vertreten
- a die Träger,
 - b die Organisationen der Arbeitswelt.
- ² Die Mitgliederversammlung des Vereins bsd. wählt die stimmberechtigten Schulratsmitglieder und das Präsidium.
- ³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Rektorin oder der Rektor an den Sitzungen des Schulrates teil. Eine Vertretung der Lehrpersonen wird bei Bedarf zu einzelnen Geschäften beigezogen.

Art. 6 2. Konstituierung und Verfahren

- ¹ Der Schulrat konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.
- ² Der Schulrat fällt seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und hat den Stichentscheid.

Art. 7 3. Aufgaben

Der Schulrat ist das strategische Organ. Er nimmt folgende Aufgaben gemäss BerV wahr:

- a berät die Rektorin oder den Rektor in der strategischen Ausrichtung der Schule,
- b schliesst in Zusammenarbeit mit dem Rektor oder der Rektorin den Leistungsvertrag mit dem Mittelschul- und Berufsbildungsamt ab,

- c fördert und unterstützt den Kontakt zwischen der Berufsfachschule und ihrem Umfeld,
- d entscheidet über die Anstellung der Rektorin bzw. des Rektors,
- e beantragt die Anstellung der Konrektorinnen und Konrektoren,
- f entscheidet über die Aufbauorganisation,
- g erlässt das Schulreglement,
- h erlässt das Spesenreglement.

Art. 8 Rektorin oder Rektor Aufgaben

- ¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet die Schule. Sie oder er
- a organisiert und pflegt die Zusammenarbeit mit dem Schulrat,
 - b ist zuständig für die Ablauforganisation,
 - c ist zuständig für die Finanz- und Investitionsplanung,
 - d sorgt für die Schul- und Qualitätsentwicklung,
 - e stellt Konrektorinnen und Konrektoren, Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an,
 - f berät und führt die Lehrpersonen in fachlicher und pädagogischer Hinsicht,
 - g erlässt Stellenbeschreibungen,
 - h erlässt ein Personalreglement für das Verwaltungs- und Betriebspersonal,
 - i sorgt für die notwendige Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden,
 - j ist verantwortlich für die Unterrichtsorganisation und den Stundenplan,
 - k ist verantwortlich für die Überprüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Berufsschulunterricht,
 - l entscheidet über die Ferienordnung,
 - m regelt die Benutzung der Schulanlagen,
 - n ist zuständiges Organ für die Erhebung von Gebühren,
 - o ist zuständiges Organ für Aufnahme- und Promotionsentscheide,
 - p ist zuständiges Organ für Dispensionsentscheide,
 - q ist zuständiges Organ für Disziplinarsentscheide,
 - r ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Aufbewahrung der Akten,
 - s arbeitet mit anderen berufsbildungsrelevanten öffentlichen und privaten Gremien zusammen.
- ² Die Rektorin oder der Rektor kann gleichzeitig mehrere Bereiche der bsd. leiten.
- ³ Die Rektorin oder der Rektor kann die Verantwortung für einzelne Aufgaben gemäss Absatz 1 mit Ausnahme der Verfügungskompetenzen gemäss Absatz 1 Buchstaben e sowie n bis q an die Konrektorinnen bzw. Konrektoren delegieren. Einzelheiten werden im Pflichtenheft geregelt.
- ⁴ Der Rektorin oder dem Rektor obliegt ferner die Behandlung aller Geschäfte, die nach den gesetzlichen Vorschriften in ihren oder seinen Zuständigkeitsbereich fallen und nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 9 Stellvertretende Rektorin oder stellvertretender Rektor

Die Rektorin oder der Rektor ernennt eine Konrektorin oder einen Konrektor zur stellvertretenden Rektorin oder zum stellvertretenden Rektor. Diese oder dieser vertritt die Rektorin oder den Rektor bei deren oder dessen Abwesenheit.

Art. 10 Konrektorinnen und Konrektoren

¹ Die Konrektorinnen und Konrektoren leiten Bereiche der bsd.

² Sie sind der Rektorin oder dem Rektor unterstellt.

2.3. Beratende Gremien

Art. 11 Gesamtlehrerkonferenz (GLK)

¹ Die Rektorin oder der Rektor lädt mindestens zweimal im Schuljahr alle Lehrpersonen zu einer Konferenz ein.

² Die Einladung erfolgt mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Bekanntgabe der zur Behandlung vorgesehenen Geschäfte. Die Teilnahme ist obligatorisch.

³ Anträge der Lehrpersonen, die in die Geschäftsliste aufgenommen werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Rektorin bzw. dem Rektor eingereicht werden. Jede Lehrperson hat das Recht, zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen und die Behandlung weiterer Fragen an den nächstfolgenden Sitzungen der Konferenz zu beantragen.

⁴ Die Konferenz hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information,
- b Beratung von Fragen, die ihr von der Rektorin oder dem Rektor unterbreitet werden,
- c Beratung von Fragen, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedern der Lehrerschaft unterbreitet werden.

⁵ Beschlüsse der Konferenz werden von der Rektorin bzw. dem Rektor als Anträge zur Weiterbehandlung entgegengenommen und beantwortet.

⁶ Die Beschlüsse werden protokolliert.

Art. 12 Team-Konferenzen

¹ Zur Behandlung von Fragen, die den Unterricht betreffen, berufen die Teamleitungen mindestens einmal im Semester Team-Konferenzen ein. Eingeladen werden alle Lehrpersonen, welche im betroffenen Bereich unterrichten. Die Teilnahme der entsprechenden Fachlehrpersonen an den Team-Konferenzen ist obligatorisch. Anträge werden an die Rektorin bzw. den Rektor gerichtet.

² Die Konferenzen haben namentlich folgende Aufgaben:

- a Pflege der gegenseitigen Information und Wahrnehmung des Mitspracherechts der Lehrerschaft,
- b Beratung von Fragen, die ihr von der Rektorin oder dem Rektor unterbreitet werden,
- c Beratung von Fragen, die ihr von einem oder mehreren Mitgliedern der Lehrpersonen unterbreitet werden,
- d Koordination der schulinternen und schulübergreifenden Zusammenarbeit.

- ³ Die Beschlüsse werden protokolliert und die Rektorin oder der Rektor wird informiert.

Art. 13 Steuergruppe

Die Steuergruppe besteht aus Lehrpersonen und der Rektorin oder dem Rektor. Sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit der allgemeinen Schulentwicklung und Qualitätssicherung und bereitet die schulinternen Weiterbildungsveranstaltungen vor. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Mitglieder.

Art. 14 Beraterstab

- ¹ Der Beraterstab besteht aus Lehrpersonen. Die Fächer bzw. die Handlungskompetenzbereiche (HKB), das Geschlecht und die Altersgruppen sind angemessen vertreten. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt die Mitglieder.
- ² Der Beraterstab trifft sich regelmässig mit der Rektorin oder dem Rektor und hat folgende Aufgaben:
- a Beratung aktueller Schulprobleme,
 - b Plausibilisierung der Stundenplan-Entwürfe,
 - c Verbesserung der Informations- und Organisationsabläufe zwischen Rektorin oder Rektor und Kollegium.

Art. 15 Geschäftsleitung

- ¹ Die Geschäftsleitung besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, den Konrektorinnen und Konrektoren sowie den Fachleiterinnen und -leitern der Bereiche Administration sowie Finanzen und Personaladministration.
- ² Die Geschäftsleitung trifft sich regelmässig und hat folgende Aufgaben:
- a Beratung der Aufbau- und Ablauforganisation,
 - b Koordination zwischen pädagogischen, organisatorischen und administrativen Bereichen.

3. Lehrpersonen

Art. 16 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen richten sich nach dem in der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, dem Leitbild, der Unternehmensstrategie sowie dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

Art. 17 Unterricht

- ¹ Lehrpersonen sind verpflichtet, den Unterricht im Rahmen der geltenden Lehrpläne mit aller Sorgfalt vorzubereiten, zu erteilen und auszuwerten.
- ² Der Stundenplan ist verbindlich. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Rektorin oder des Rektors. Der Abtausch einzelner Lektionen und die Durchführung von Exkursionen sind im Voraus zu beantragen.
- ³ Die Aufgabenerfüllung der Lehrpersonen richtet sich nach dem in der Lehreranstellungsgesetzgebung definierten Berufsauftrag, dem Leitbild und dem geltenden Qualitätsentwicklungssystem.

Art. 18 Weiterbildung

- ¹ Alle Lehrpersonen haben sich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften stetig fortzubilden. Die Rektorin oder der Rektor unterstützt sie dabei.
- ² Die Rektorin bzw. der Rektor kann die Lehrpersonen zum Besuch von Weiterbildungskursen verpflichten.
- ³ Die Weiterbildung kann auch in Form von längerdauernden Praxisaufenthalten absolviert werden.

4. Verwaltungs- und Betriebspersonal

Art. 19 Aufgaben

Die Anstellung der administrativen Leitung und des übrigen Verwaltungs- und Betriebspersonals der bsd. erfolgt privatrechtlich gemäss Artikel 319 ff. OR. Die Anstellungsbedingungen von Mitarbeitenden im subventionierten Bereich richten sich nach vergleichbaren Tätigkeiten bei der Staatsverwaltung.

5. Lernende (Schülerinnen und Schüler an der bsd.)

Art. 20 Rechte und Pflichten

Die Rektorin oder der Rektor erlässt die Regeln zum Unterricht und die Hausordnung. Die Lernenden werden am Anfang ihrer Ausbildung über ihre Rechte, Pflichten und Mitsprache gemäss kantonaler Gesetzgebung informiert.

Art. 21 Kostenbeiträge

Für Materialverbrauch und Benutzung besonderer Hilfsmittel werden von den Lernenden Beiträge erhoben. Lehrmittel, zeitgemässe Arbeitsinstrumente, Exkursionen und übrige Schulveranstaltungen werden durch die Lernenden bezahlt.

Art. 22 Information und Aussprache

- ¹ Für den Informationsfluss zu den Lernenden sind die Klassenlehrpersonen zuständig.
- ² Die Klassen oder einzelne Lernende können unter Berücksichtigung der in den Regeln zum Unterricht festgelegten Eskalationsstufen jederzeit eine Aussprache mit der Rektorin oder dem Rektor verlangen.

Art. 23 Disziplin

Es gelten die Disziplinarbestimmungen der Gesetzgebung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung, die Regeln zum Unterricht sowie die Hausordnung der bsd.

6. Fonds

Art. 24

Die Schule verfügt über einen Fonds. Der Schulrat erlässt dazu ein Fondsreglement.

7. Organisationen der Arbeitswelt (OdA)

Art. 25

Die für die Berufe, welche an der bsd. ausgebildet werden, zuständigen OdA (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen) können Lernende über ihre Tätigkeiten informieren.

8. Rechtspflege

Art. 26

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

9. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement der Berufsfachschule des Detailhandels Bern vom 12. Juli 2007 wird aufgehoben.

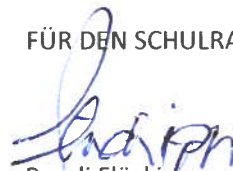
Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Anhang 1: Organigramm

Bern, 10. Aug. 2023

FÜR DEN SCHULRAT


Ruedi Flückiger
Präsident

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt
Bern,

25. Aug. 2023

FÜR DIE BILDUNGS- UND KULTURDIREKTION


Christine Häslar
Regierungsrätin

Anhang 1

Organigramm bsd.

